G e m e i n d e r a t s a u s s c h u s s
Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke

Sitzung vom 8. September 2026

Vorsitz:	GR Dipl.-Ing. Omar Al-Rawi
Gewählte Teilnehmer:	GRin Dipl.-Ing.in Selma Arapovic GR Ernst Holzmann GR Wolfgang Irschik GRin Waltraud Karner-Kremser, MAS GR Thomas Kreutzinger GR Anton Mahdalik GR Dr. Sascha Obrecht GRin Dipl.-Ing.in Elisabeth Olischar, BSc GRin Mag.a Angelika Pipal-Leixner, MBA GR Klemens Resch GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA GRin Mag.a Heidemarie Sequenz Amtsf. StRin Mag.a Ulrike Sima GR Mag. Gerhard Spitzer GR Kilian Stark GRin Cornelia Sucher, BA GR Hannes Taborsky GRin Christina Wirnsberger GR Filip Worotynski, MA
Sonstige Teilnehmer:	Dipl.-Ing. Thomas Keller Dipl.-Ing. Thomas Madreiter Dipl.-Ing. Clemens Horak, Bakk. Mag. Dr. Markus Raab Dipl.-Ing. Philipp Fleischmann Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger Dipl.-Ing. Wolfgang Strenn Andreas Terzer, MSc Patrick Futterknecht
Entschuldigt:	GR Martin Flicker

Dipl.-Ing. Christoph Hrncir
GRin Astrid Pany, MA BEd
Dipl.-Ing.in Beatrix Rauscher

Protokollführung: Ing. Mag. Wolfgang Kallinger, M.E.S.

Berichterstatter: Ing. Mag. Wolfgang Kallinger, M.E.S.

AZ 1122758-2026-GGM; GGM
Gemäß § 105 (3b) der Wiener Stadtverfassung wird der Bericht über die durchgeführten Umschichtungen von veranschlagten Mittelverwendungen im Rahmen der zulässigen Deckungsfähigkeiten (§ 86 Abs. 7 WStV) für den Zeitraum 1. April 2026 bis 30. Juni 2026, für das Finanzjahr 2026 dem Gemeinderatsausschuss Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke Mobilität zur Kenntnis gebracht.
mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und ÖVP, Ablehnung GRÜNE)

Berichterstatter: GR Dr. Sascha Obrecht

AZ 808694-2026-GGM;
Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofs betreffend Transformation der Stromverteilernetze wird zur Kenntnis genommen.
Weiter an Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

Berichterstatterin: GRin Cornelia Sucher, BA

AZ 1131233-2026-GGM; MA 18
Die Magistratsdirektion und die Magistratsabteilung 18 werden ermächtigt ein Übereinkommen über die Besorgung der vorgenannten Aufgaben mit der UIV Urban Innovation Vienna GmbH, Operngasse 17-21, 1040 Wien, für die Jahre 2027 bis 2031 mit maximalen Gesamtkosten in der Höhe von EUR 4.375.000,-- abzuschließen.
Für die Bedeckung der Beträge ist von der Magistratsabteilung 18 auf der Haushaltsstelle 1/0311/728 im Rahmen des Globalbudgets in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.
Weiter an Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP)

Berichterstatter: GR Dr. Sascha Obrecht

AZ 833110-2026-GGM; MA 21 A
1. Das Vorhaben „Stadtentwicklungsgebiet Wienerberg, Leitbilderstellung Teilraum 1 und Teilraum 3 wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt. Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/0311/728 bedeckt.
Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist von der Magistratsabteilung 21 A im Rahmen des Globalbudgets in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.
2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

AZ 1162015-2026-GGM; MA 21 A
MA 21 A - § 8 - 24853-2026-12
10., Sindelargasse 25
Gst. 2624/1, 2624/2, EZ 1356, KG Oberlaa Stadt
Stellungnahme zum Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (6) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.
mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatter: GR Ernst Holzmann

AZ 1036668-2026-GGM; MA 21 A
MA 21 A - § 8 – 759998-2026-2
11., A4-Ostautobahn-Margetinstraße ON sine
Gst. 337/10, 449/2, 450/4 und 1994/3, EZ 1773, KG Kaiserebersdorf
Stellungnahme zum Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zur Grundabteilung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (1) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.
einstimmig angenommen

Berichterstatterin: GRin Waltraud Karner-Kremser, MAS

AZ 1162217-2026-GGM; MA 21 A
MA 21 A - § 8 - 24853-2026-11
13., KLG Ober Sankt Veiter Familien Gärten Gruppe C, Parzelle 100, Gst. 984/26, EZ 2693, KG Ober Sankt Veit Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung in einem Stadtgebiet für welches eine Bausperre gemäß § 8 (1) der BO für Wien besteht
einstimmig angenommen

Berichterstatter: GR Dr. Sascha Obrecht

AZ 1016615-2026-GGM; MA 21 A
In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8472 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze" bezeichneten Fluchtlinien bzw. Bezirksgrenzen umschriebene Gebiet zwischen Computerstraße, Gutheil-Schoder-Gasse, Linienzug 1-2, Linienzug 2-3 (Bezirksgrenze), Linienzug 3-5, Linienzug 5-6 (Bezirksgrenze), Gutheil-Schoder-Gasse, unbenannte Verkehrsfläche Code 06252, Linienzug 7-15 und Triester Straße im 10. Bezirk, KG Inzersdorf Stadt werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:
I.
Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.
II.
Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien werden folgende Bestimmungen getroffen:
1. Bestimmungen des Plans:
Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.
Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan" (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:
2.1. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 11 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:
Entlang der Fluchtlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.

2.2. Für die Innovationsstraße, die Gutheil-Schoder-Gasse von Eibesbrunnergasse bis unbenannte Verkehrsfläche Code 06252, die unbenannte Verkehrsfläche Code 06252, die Gutheil-Schoder-Gasse von Computerstraße bis Donauländebahn, die Computerstraße und die Triester Straße wird, soweit sie innerhalb des Plangebietes liegen, bestimmt:
Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.
2.3. Für die Eibesbrunnergasse und die Gutheil-Schoder-Gasse von unbenannter Verkehrsfläche Code 06252 bis Computerstraße wird, soweit sie innerhalb des Plangebietes liegen, bestimmt:
Die Herstellung und Erhaltung von mindestens zwei Baumreihen ist zu ermöglichen.
3. Bestimmungen für das Plangebiet, sofern in Punkt 4 nicht anders bestimmt:
3.1. Im gesamten Plangebiet sind die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM B 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM B 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.
3.2. Für das Bauland im Plangebiet wird bestimmt:
3.2.1. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
3.2.2. Die Bauplätze sind im Ausmaß von mindestens 20 vH gärtnerisch auszugestalten.
3.3. Für das Geschäftsviertel (GV) wird bestimmt:
Die Errichtung von Wohnungen ist nicht zulässig.
4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:
4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise ist zulässig.
4.2. Für die mit BB2 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Errichtung von Heimen ist nicht zulässig.
4.3. Für die mit BB3 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind nicht zulässig.
4.4. Für die mit BB4 bezeichneten Fluchtlinien wird bestimmt:
Einfriedungen dürfen ab einer Höhe von 0,5 m den freien Durchblick nicht hindern.
4.5. Für die mit BB5 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Der Raum bis zur Brückenkonstruktionsunterkante wird als Schutzgebiet/Wald- und Wiesengürtel, der Raum darüber als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.
4.6. Für die mit BB6 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Der Raum bis zur Brückenkonstruktionsunterkante wird als öffentliche Verkehrsfläche, der Raum darüber als Verkehrsband ausgewiesen.

4.7. Für die mit BB7 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und intensiv gemäß ÖNORM B 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM B 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.
Weiter an Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

AZ 1076503-2026-GGM; MA 21 A
In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8437 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze" bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Bitterlichstraße, Linienzug 1-10, Vollnhoferplatz, Filmteichstraße, Linienzug 11-13, Oppenheimgasse, Linienzug 14-15, Koliskogasse, Burgenlandgasse, Linienzug 16-18, Palisagasse und Linienzug 19-20 im 10. Bezirk, KG Oberlaa Stadt und KG Simmering sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 Abs. 1 der BO für Wien für einen Teil des Plangebiets werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:
I.
Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.
II.
Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien werden folgende Bestimmungen getroffen:
1. Bestimmungen des Plans:
Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.
Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan" (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:
2.1. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 11 m, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, wird bestimmt: Entlang der Fluchtlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen. Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.
2.2. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 20 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt: Entlang der Fluchtlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen. Die Herstellung und Erhaltung von mindestens zwei Baumreihen ist zu ermöglichen.
3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:
3.1. Im Bauland, mit Ausnahme des Gartensiedlungsgebietes, darf die bebaute Fläche einzelner Gebäude nicht mehr als 150 m² betragen.

3.2. Wird die Gebäudehöhe im Bauland gemäß § 81 Abs. 2 der BO für Wien bemessen, darf die festgesetzte Gebäudehöhe an keiner Stelle um mehr als 1,5 m überschritten werden.
3.3. Im Bauland darf der oberste Abschluss des Daches höchstens 4,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.
3.4. Im Bauland dürfen höchstens 2 Hauptgeschoße sowie höchstens 1 Dachgeschoß zur Gänze oder zum Teil über dem anschließenden Gelände liegen.
3.5. Die Dachneigung in den festgesetzten Gartensiedlungsgebieten darf höchstens 45 Grad betragen.
3.6. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM B 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM B 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.
3.7. Im Bauland Wohngebiet darf die bebaute Fläche aller Nebengebäude auf demselben Bauplatz insgesamt höchstens 30 m² betragen. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Nebengebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und gemäß ÖNORM B 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm zu begrünen.
3.8. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszugestalten.
4. Im Wohngebiet müssen mindestens 65 vH der Fläche des Bauplatzes von jeder unterirdischen Bebauung frei bleiben.
Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:
4.1. An den mit BB1 bezeichneten Baulinien ist die Errichtung vollflächiger Einfriedungen zulässig.
4.2. Innerhalb der mit BB2 bezeichneten Grundflächen dürfen Gebäude bis zu einer Gebäudehöhe von 4,5 m errichtet werden. Die zur Errichtung gelangenden Dächer sind als Flachdächer auszuführen.
4.3. Innerhalb der mit BB3 bezeichneten Grundflächen dürfen Gebäude bis zu einer Gebäudehöhe von 7,5 m errichtet werden. Die zur Errichtung gelangenden Dächer sind als Flachdächer auszuführen.
Weiter an Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP)

- *PGL-1246165-2026-GAT*

Abänderungsantrag der Gemeinderät*innen Dr. Sascha Obrecht (SPÖ) und Dipl.-Ing. Selma Arapović (NEOS) zu Post Nr. 9 der Tagesordnung für den Gemeinderatsausschuss Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke am 08.09.2026 betreffend die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Bitterlichstraße, Linienzug 1-10, Vollnhoferplatz, Filmteichstraße, Linienzug 11-13, Oppenheimgasse, Linienzug 14-15, Koliskogasse, Burgenlandgasse, Linienzug 16-18, Palisagasse und Linienzug 19-20 im 10. Bezirk, KG Oberlaa Stadt und KG Simmering sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 Abs. 1 der BO für Wien für einen Teil des Plangebiets wird **mit Stimmenmehrheit angenommen**
(Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP)

Berichterstatter: GR Filip Worotynski, MA

AZ 1075241-2026-GGM; MA 21 A

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8428 mit der rot strichpunktierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Johnstraße, Linienzug 1-4, Sturzgasse und Märzstraße im 15. Bezirk, KG Rudolfsheim sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 Abs. 1 der BO für Wien für einen Teil des Plangebiets werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:
I.
Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.
II.
Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien werden folgende Bestimmungen getroffen:
1. Bestimmungen des Plans:
Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.
Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan" (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:
Für Verkehrsflächen wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:
2.1. Entlang der Fluchtlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.
2.2. Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.
3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet, sofern in Punkt 4 nicht anders bestimmt:
3.1. An Straßen bis 16 m Breite dürfen Erker und Loggien nicht über die Baulinien und um höchstens 1,0 m über den zunächstgelegenen Baufluchtlinien vorragen. Balkone

dürfen an Straßen bis 16 m Breite um höchstens 0,8 m über die Baulinien und um höchstens 1,0 m über den zunächstgelegenen Baufluchtlinien vorragen.
An Straßen mit mehr als 16 m Breite dürfen Erker, Loggien und Balkone um höchstens 1 m über die Baulinien oder den zunächstgelegenen Baufluchtlinien vorragen. Vorstehende Bauelemente, die der Gliederung oder der architektonischen Ausgestaltung der Schauseiten dienen, dürfen an Straßen bis 16 m Breite um höchstens 0,6 m und an Straßen mit mehr als 16 m Breite um höchstens 0,8 m über die Baulinien oder den zunächstgelegenen Baufluchtlinien vorragen.
3.2. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 4,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.
3.3. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM B 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM B 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.
3.4. Die bebaute Fläche aller Nebengebäude, ausgenommen solcher gemäß § 82a der BO für Wien, auf demselben Bauplatz darf insgesamt höchstens 30 m² betragen. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Nebengebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und gemäß ÖNORM B 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm zu begrünen.
3.5. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszugestalten.
3.6. Für gärtnerisch auszugestaltende Grundflächen wird bestimmt:
Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind auf höchstens 50 vH des jeweiligen Teiles des Bauplatzes zulässig. Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind mit mindestens 80 cm durchwurzelbarem Substrat zu überdecken.
3.7. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind in der geschlossenen Bauweise die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
3.8. Einfriedungen an seitlichen und hinteren Grundgrenzen dürfen den Boden der höher gelegenen, anschließenden Grundfläche um nicht mehr als 2 m überragen. Einfriedungen dürfen ab einer Höhe von 0,5 m den freien Durchblick nicht hindern.
3.9. Die Mindestraumhöhe in Erdgeschoßen hat 3,5 m zu betragen.
4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:
4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Herstellung von Fenstern von Aufenthaltsräumen von Wohnungen im Erdgeschoß zur öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht zulässig.
4.2. Für die mit BB2 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind nicht zulässig.
4.3. Für die mit BB3 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und intensiv gemäß ÖNORM B 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM B 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.
4.4. Für die mit BB4 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Gebäude sind bis zu einer Höhe von 9 m ab dem Niveau der anschließenden Verkehrsfläche oder des anschließenden Geländes einer Nutzung als Gesundheitseinrichtung vorbehalten.
Weiter an Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

AZ 1079497-2026-GGM; MA 21 A
In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7594G mit der rot strichpunktierten Linie und der in roter Schrift als „Plangebietsgrenze" bezeichneten Fluchtlinie umschriebene Gebiet zwischen Auf der Schmelz, Oeverseestraße und Linienzug 1-2 im 15. Bezirk, KG Fünfhaus werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die folgenden Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien getroffen:
1. Bestimmungen des Plans:
Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestrichen sind.
Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan" (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:
Für die Straße Auf der Schmelz, wird soweit sie innerhalb des Plangebiets liegt, bestimmt:
Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.
3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:

3.1. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.
3.2. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind in der geschlossenen Bauweise die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der Straßenfronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB
4.1. Für die mit BB16 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Das Ausmaß der bebauten Fläche darf maximal 85 % des jeweiligen Teiles des Bauplatzes betragen.
4.2. Für die mit BB17 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise ist zulässig.
4.3. Für die mit BB18 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Gebäude sind überwiegend Einrichtungen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes vorbehalten.
5. Der Punkt 4.8. des PD 7594, Beschluss des Gemeinderates vom 26. März 2004, Pr. Zl. 841/2004-GSV, PD 7594, verliert für den Bereich des PD 7594G seine Rechtskraft.
6. Im Übrigen behalten die mit PD7594, Beschluss des Gemeinderates vom 26. März 2004, Pr. Zl. 841/2004-GSV, festgesetzten Bestimmungen ihre Rechtskraft.
Weiter an Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

AZ 1006924-2026-GGM; MA 21 A
In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8361E mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Armbrustergasse, Probusgasse und Linienzug 1-7 im 19. Bezirk, KG Heiligenstadt werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die folgenden Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien getroffen:
1. Bestimmungen des Plans
Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestrichen sind.

Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:
Für die mit BB18 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Gebäude sind ausschließlich einer Nutzung als Gesundheits- und Pflegeeinrichtung vorbehalten.
3. Im Übrigen behalten die mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2023, Pr. Zl. 628878-2023-GGI, PD 8361 festgesetzten Bestimmungen ihre Rechtskraft.
4. Die mit PD 8481 verhängte Bausperre gemäß § 8 Abs. 2 der Bauordnung für Wien (Gemeinderatsbeschluss vom 23. April 2025, Pr. Zl. 411076-2025-GGI) wird aufgehoben.
Weiter an Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

Berichterstatterin: GRin Astrid Pany, BEd, MA

AZ 862827-2026-GGM; MA 21 B
MA 21 B - § 8-737707-2026-4
21., Nordmanngasse 90
Gst. Nr. 631/1, 631/2 und 632/1, EZ 331, KG Leopoldau
Stellungnahme zum Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zur Grundabteilung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (1) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.
mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS und ÖVP, Ablehnung FPÖ und GRÜNE)

Berichterstatterin: GRin Cornelia Sucher, BA

AZ 862464-2026-GGM; MA 21 B
MA 21 B - § 8-760059-2026-3
22., ÖBB nordwestlich Bettelheimstraße 23 -25
Gst. Nr. 86/1 ua., EZ 834 ua., KG Süssenbrunn
Stellungnahme zum Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zur Grundabteilung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (1) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.
einstimmig angenommen

AZ 979180-2026-GGM; MA 21 B
MA 21 B - § 8-947144-2026
22., Ambrosigasse, Asparagusweg
Gst. Nr. 449, 450/1 und 454/17, EZ 194, 4666 und 5770, KG Eßling
Stellungnahme zum Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zur Grundabteilung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (1) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben
mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS und ÖVP, Ablehnung FPÖ und GRÜNE)

AZ 987732-2026-GGM; MA 21 B
In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8492 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze" bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Straße Code 02799, Linienzug1-4, Straße Code 02799, Linienzug 5-8, Linienzug 8-9 (Marchegger Ostbahn) und Linienzug 9-10 im 22. Bezirk, KG Aspern werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:
I.
Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.
II.
Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien werden folgende Bestimmungen getroffen:
1. Bestimmungen des Plans:
Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.
Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan" (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:
2.1. Für die Straße Code 02799 wird, soweit sie innerhalb des Plangebietes liegt, bestimmt:
Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.
2.2. Für alle Verkehrsflächen wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:
Entlang der Fluchtlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.
3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet, sofern unter Punkt 4. nicht anders bestimmt:

3.1. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
3.2. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.
3.3. Die Errichtung von Hochhäusern ist nicht zulässig.
4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:
4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind nicht zulässig.
4.2. Für die mit BB2 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Oberirdische Gebäude sind nicht zulässig.
4.3. Für die mit BB3 bezeichneten Grenzlinien wird bestimmt:
Einfriedungen dürfen ab einer Höhe von 0,5 m den freien Durchblick nicht hindern.
4.4. Für die mit BB4 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Der Raum bis zur Brückenkonstruktionsunterkante wird als öffentliche Verkehrsfläche, der Raum darüber als Verkehrsband ausgewiesen.
4.5. Für die mit BB5 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Bestimmung 3.2. kommt nicht zur Anwendung.
4.6. Für die mit BB6 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Gebäude sind einer Nutzung für Lager- und Büroräume sowie Werkstätten vorbehalten. Büroräume sind je Bauplatz im Ausmaß von maximal 20 vH der Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, zulässig.
Weiter an Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS und ÖVP, Ablehnung FPÖ und GRÜNE)

AZ 531643-2026-GGM; MA 21 B
In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7196G mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Speierlinggasse, Linienzug 1-3 (Zypressenweg) und Linienzug 3-5 im 22. Bezirk, KG Eßling werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die folgenden Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:
Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestrichen sind.
Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan" (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:
2.1. Für die Thujagasse und die Speierlinggasse wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:
Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.
3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:
3.1. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszugestalten.
3.2. Die bebaute Fläche aller Nebengebäude, ausgenommen solcher gemäß § 82a BO für Wien, auf demselben Bauplatz darf insgesamt höchstens 30 m² betragen.
3.3. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.
4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:
4.1. Auf den mit BB1 bezeichneten Grundflächen darf je Bauplatz maximal ein Hauptgebäude mit einer bebauten Grundfläche von jeweils nicht mehr als 200 m² errichtet werden.
4.2. Auf den mit L BB2 bezeichneten Grundflächen ist die Errichtung landwirtschaftlicher Nutzbauten nicht zulässig.
5. Die Punkte 3.1., 3.3. und 3.4. des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. März 1999, Pr. Zl. 82 GPZ/99, PD 7196, verlieren für den Bereich des PD 7196G ihre Rechtskraft. Im Übrigen behalten die mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 1999, Pr. Zl. 82 GPZ/99, PD 7196 festgesetzten Bestimmungen ihre Rechtskraft.
Weiter an Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

AZ 1139491-2026-GGM; MA 28
1. Das Vorhaben 2., Diverse Straßen im Alliiertenviertel, Oberflächenwiederherstellung wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt. Die auf das Finanzjahr 2026 entfallenden Beträge sind auf den Haushaltsstellen 1/6120/175 und 1/6120/611 bedeckt.
Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
einstimmig angenommen

AZ 1152540-2026-GGM; MA 28
1. Das Vorhaben 9., Währinger Gürtel, Straßenbauarbeiten wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.
Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6121/060 bedeckt.
Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.
2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

AZ 1139239-2026-GGM; MA 28
1. Das Vorhaben 9., Währinger Gürtel (Sobieskigasse - Nußdorfer Straße), Radwegherstellung wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.
Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6121/060 bedeckt.
Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.
2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatter: GR Ernst Holzmann

AZ 1154081-2026-GGM; MA 33
1. Das Vorhaben „9., Währinger Gürtel, Lustkandlgasse bis Nussdorfer Straße" wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt. Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag in Höhe von EUR 70.600,-- ist auf der Haushaltsstelle 1/6402/060 bedeckt.
Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist von der Magistratsabteilung 33 im Rahmen des Globalbudgets Vorsorge zu treffen.
2. Der Magistrat wird zur Durchführung des/der damit verbundenen Vergabeverfahren/s und zur Zuschlagsentscheidung ermächtigt.
mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatterin: GRin Cornelia Sucher, BA

AZ 1138133-2026-GGM; MA 28
1. Das Vorhaben HB 7 - 21., Brünner Straße, Oberflächenwiederherstellung wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.
Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6120/611 bedeckt.
Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.
2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS und ÖVP, Ablehnung FPÖ und GRÜNE)

AZ 1058407-2026-GGM; MA 28
Die Stadt Wien wird zum Abschluss des als Entwurf vorliegenden Übereinkommens zur Leistung eines Kostenbeitrages durch die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft für die im Zusammenhang mit dem Projekt zur Attraktivierung des Bahnhofumfeldes Floridsdorf entstehenden Kosten der Planung und baulichen Umsetzung in der Höhe von maximal EUR 1.000.000,-- brutto, zu den im Bericht der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau vom 28. Juli 2026, GZ MA28-P-P-1516374-2024, angeführten Bedingungen, ermächtigt.
einstimmig angenommen

AZ 1108960-2026-GGM; MA 28
1. Das Vorhaben 22., Erzherzog-Karl-Straße von Polgarstraße bis Smolagasse, Radwegherstellung wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.
Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6121/060 bedeckt.
Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.
2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

AZ 1058375-2026-GGM; MA 28
Der Abschluss des als Entwurf vorliegenden Schenkungsvertrags für den Erwerb des Grundstückes 945/4, EZ 3760, KG 01803 Inzersdorf, im Ausmaß von 1.087 m², im Wert von EUR 75.220,-- wird genehmigt.

Unter Berücksichtigung der grundbücherlichen Eintragungsgebühr in Höhe von EUR 828,42 sowie sonstiger Kosten (Beglaubigungen, Unvorhergesehenes, etc.) in Höhe von EUR 2.172,58 ergeben sich im Rahmen der Schenkung, für die Stadt Wien Gesamtkosten in Höhe von EUR 3.000,--.
Die Bedeckung ist im Voranschlag 2026 auf Haushaltsstelle 1/6121/280 gegeben.
einstimmig angenommen

AZ 1138324-2026-GGM; MA 28
1. Das Vorhaben 23., Lehmanngasse - Liesinger Platz, Radwegherstellung wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.
Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6121/060 bedeckt.
Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.
2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS und ÖVP, Ablehnung FPÖ und GRÜNE)

Berichterstatter: GR Ernst Holzmann

AZ 1153931-2026-GGM; MA 33
1. Das Vorhaben „23., Lehmanngasse" wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt. Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf den Haushaltsstellen 1/6402/060 in Höhe von EUR 15.000,-- und 1/6103/060 in Höhe von EUR 48.000,-- bedeckt.
Für die Bedeckung der Restbeträge ist von der Magistratsabteilung 33 im Rahmen des Globalbudgets in den kommenden Voranschlägen Vorsorge zu treffen Vorsorge zu treffen.
2. Der Magistrat wird zur Durchführung des/der damit verbundenen Vergabeverfahren/s und zur Zuschlagsentscheidung ermächtigt.
mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS und ÖVP, Ablehnung FPÖ und GRÜNE)

Berichterstatterin: GRin Cornelia Sucher, BA

AZ 960126-2026-GGM; MA 28
Der Magistrat wird zur Durchführung des Vergabeverfahrens "Bewachung und Betriebsaufsicht Ringstraßenpassagen" und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
1. Beschreibung der Leistung

Der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau (Magistratsabteilung 28) obliegt die Verwaltung und Erhaltung der Opernpassage und des Verkehrsbauwerkes Schottentor in Wien - 1. Bezirk.
Es ist erforderlich die notwendige Bewachung und Betriebsaufsicht für diese Bauwerke sicherzustellen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um die tägliche Bewachung und Betriebsaufsicht im Zeitraum von 0 - 24Uhr.
Vergabegenehmigung GRA, 06/2026.
Voraussichtlicher Leistungsbeginn: 01.01.2027.
Leistungsfrist: bis 31.12.2029 (mit der Option einer dreimaligen Verlängerung um je 1 weiteres Jahr bis längstens 31.12.2032).
Es handelt sich daher um eine Dienstleistung.
einstimmig angenommen

AZ 1139516-2026-GGM; MA 28
1. Das Vorhaben Sicherung von Asbestflächen in Wien wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.
Die auf das Finanzjahr 2026 entfallenden Beträge sind auf den Haushaltsstellen 1/6103/060 und 1/6121/060 bedeckt.
Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.
2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
einstimmig angenommen

AZ 1152563-2026-GGM; MA 28
1. Das Vorhaben B0107 Radetzkybrücke Gesamtinstandsetzung, Planungsleistungen wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.
Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6103/060 bedeckt.
Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist von der Magistratsabteilung 29 im Rahmen des Globalbudgets in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.
2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und ÖVP, Ablehnung GRÜNE)

AZ 1152556-2026-GGM; MA 28
1. Das Vorhaben B1203 Philadelphiabrücke Gesamtinstandsetzung, Planungsleistungen wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt. Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6103/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist von der Magistratsabteilung 29 im Rahmen des Globalbudgets in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.
2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
einstimmig angenommen

AZ 1165176-2026-GGM; MA 28
Die Magistratsabteilung 28 wird zur Durchführung des Vergabeverfahrens Gussasphaltarbeiten in Wien - Rahmenvertrag und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
einstimmig angenommen

Berichterstatterin: GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA

AZ 1136331-2026-GGM; MA 45
1. Das Vorhaben „Wienerwaldsee Dammsanierung“ wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt. Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist im Voranschlag 2026 auf der Haushaltstelle 1/6391/069 bedeckt. Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 45 – Wiener Gewässer im Rahmen des Globalbudgets im Folgejahr Vorsorge zu treffen.
2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.
einstimmig angenommen

Berichterstatter: GR Ernst Holzmann

AZ 759485-2026-GGM; MA 46
„Der beigeschlossene Entwurf einer Verordnung des Gemeinderates, betreffend die Feststellung der Haupt- und Nebenstraßen, wird zum Beschluss erhoben".
Weiter an Stadtsenat und Gemeinderat, **einstimmig angenommen**